



Artikel-Nr.: 018
Druckdatum: 10.10.2015
Version: 15-1

Remover G14
Bearbeitungsdatum: 10.10.2015
Ausgabedatum: 10.10.2015

199998 DE
Seite 1/12

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant): 018
Handelsname/Bezeichnung: Remover G14

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs
Reinigungsmittel

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Guard KG
Berta-Cramer-Ring 26
D - 65205 Wiesbaden
Telefon: +49 6122 70463-16
Telefax: +49 6122 70463-28
E-Mail: info@graffiti-guard.net
Homepage: www.graffiti-guard.net

Auskunft gebender Bereich:

E-Mail (fachkundige Person): info@graffiti-guard.net

1.4. Notrufnummer

Beratung in Deutsch: Telefon: + 49 (0)6122 7046316
(Bürostunden: Montag-Freitag von 9:00 – 15:00)
Außerhalb der Bürozeiten: Gift-Informations-Zentrum oder Arzt anrufen.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Gefahrenkategorien:

Korrosiv gegenüber Metallen: Met. korr. 1
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Hautätz. 1A
Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Augenschäd. 1

Gefahrenhinweise:

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung

Natriumhydroxid
Tetranatriummethylen-diamintetraacetat

Gefahrenpiktogramme



Gefahr

Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.
P501 Dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.



Artikel-Nr.: 018
Druckdatum: 10.10.2015
Version: 15-1

Remover G14
Bearbeitungsdatum: 10.10.2015
Ausgabedatum: 10.10.2015

199998 DE
Seite 2/12

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr.	REACH-Nr.		
CAS-Nr.	Bezeichnung		
INDEX-Nr.	Einstufung: // Bemerkung		Gew-%
215-185-5	01-2119457892-27		15 - < 20 %
1310-73-2	Natriumhydroxid		
011-002-00-6	Met. Corr. 1, Skin Corr. 1A; H290 H314		
203-905-0			
111-76-2	2-Butoxy-ethanol (vgl. Butylglykol)		
603-014-00-0	Acute Tox. 4, Acute Tox. 4, Acute Tox. 4, Skin Irrit. 2, Eye Irrit. 2; H302 H312 H332 H315 H319		5 - < 10 %
64-02-8	01-2119486762-27		
200-573-9	Tetranatriummethyldiamintetraacetat		
607-428-00-2	Acute Tox. 4, Acute Tox. 4, Eye Dam. 1; H302 H332 H318		1 - < 5 %

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Weitere Angaben

Das Produkt enthält keine gelisteten SVHC Stoffe > 0,1% gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 § 59 (REACH).

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Nach Einatmen

Bei Unfall durch Einatmen: Verunfallten an die frische Luft bringen und ruhigstellen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit: Wasser und Seife.
Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Augenkontakt

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Natriumhydroxid: Beim Verschlucken besteht die Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens (starke Ätzwirkung).
siehe Abschnitt 2 und 11.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Natriumhydroxid: Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung. Keine A-Kohle-Gabe (da Endoskopie erforderlich sein wird)!



Artikel-Nr.: 018
Druckdatum: 10.10.2015
Version: 15-1

Remover G14
Bearbeitungsdatum: 10.10.2015
Ausgabedatum: 10.10.2015

199998 DE
Seite 3/12

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Das Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personen in Sicherheit bringen. Für ausreichende Lüftung sorgen.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Persönliche Schutzausrüstung tragen. (siehe Abschnitt 8)

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

Verschmutzte Gegenstände und Flächen unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. (siehe Abschnitt 8)

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Es sind keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

Weitere Angaben zur Handhabung

Schutz- und Hygienemaßnahmen: siehe Kapitel 8

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Unter Verschluss aufbewahren.

Geeignetes Fußbodenmaterial: Material, laugenbeständig.

Ungeeignetes Material für Behälter/Anlagen: Metall



Artikel-Nr.: 018
Druckdatum: 10.10.2015
Version: 15-1

Remover G14
Bearbeitungsdatum: 10.10.2015
Ausgabedatum: 10.10.2015

199998 DE
Seite 4/12

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit: Explosivstoffe. Entzündend (oxidierend) wirkende feste Stoffe.
Entzündend (oxidierend) wirkende flüssige Stoffe. Organische Peroxide. Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische.
Radioaktive Stoffe. Ansteckungsgefährliche Stoffe.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Schützen gegen: UV-Einstrahlung/Sonnenlicht, Hitze, Feuchtigkeit
Lagerklasse nach TRGS 510: 8B (Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe)

7.3. Spezifische Endanwendungen

siehe Abschnitt 1

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr. 111-76-2
Bezeichnung 2-Butoxyethanol
ppm 10
mg/m³ 49
F/m³
Spitzenbegr. 4(II)
Art

Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

CAS-Nr. 111-76-2
Bezeichnung 2-Butoxyethanol
Parameter Butoxyessigsäure
Grenzwert 100 mg/l
Unters.-material U
Proben.-Zeitpunkt c

DNEL/DMEL-Werte

CAS-Nr. 111-76-2
Bezeichnung 2-Butoxyethanol (vgl. Butylglykol)

DNEL Typ	Expositionsweg	Wirkung	Wert
Arbeitnehmer DNEL, akut	dermal	systemisch	89 mg/kg KG/d
Arbeitnehmer DNEL, akut	inhalativ	systemisch	663 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, akut	inhalativ	lokal	246 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, langfristig	dermal	systemisch	75 mg/kg KG/d
Arbeitnehmer DNEL, langfristig	inhalativ	systemisch	98 mg/m ³
Verbraucher DNEL, akut	dermal	systemisch	44,5 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, akut	inhalativ	systemisch	426 mg/m ³
Verbraucher DNEL, akut	oral	systemisch	13,4 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, akut	inhalativ	lokal	123 mg/m ³
Verbraucher DNEL, langfristig	dermal	systemisch	38 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langfristig	inhalativ	systemisch	49 mg/m ³
Verbraucher DNEL, langfristig	oral	systemisch	3,2 mg/kg KG/d

CAS-Nr. 64-02-8
Bezeichnung Tetranatriummethylen-diamintetraacetat

DNEL Typ	Expositionsweg	Wirkung	Wert
Arbeitnehmer DNEL, akut	inhalativ	lokal	2,8 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, akut	inhalativ	systemisch	2,8 mg/m ³
Verbraucher DNEL, akut	inhalativ	systemisch	1,7 mg/m ³
Verbraucher DNEL, langfristig	oral	systemisch	28 mg/kg KG/d



Artikel-Nr.: 018
Druckdatum: 10.10.2015
Version: 15-1

Remover G14
Bearbeitungsdatum: 10.10.2015
Ausgabedatum: 10.10.2015

199998 DE
Seite 5/12

PNEC-Werte

CAS-Nr. 111-76-2
Bezeichnung 2-Butoxyethanol (vgl. Butylglykol)

Umweltkompartiment

	Wert
Süßwasser	8,8 mg/kg
Meerwasser	8,8 mg/l
Süßwassersediment	8,14 mg/kg
Boden	2,8 mg/kg

CAS-Nr. 64-02-8
Bezeichnung Tetranatriummethyldiamintetraacetat

Umweltkompartiment

	Wert
Meerwasser	0,28 mg/l
Süßwasser (intermittierende Freisetzung)	1,6 mg/l
Meerwasser (intermittierende Freisetzung)	1,6 mg/l
Mikroorganismen in Kläranlagen	57 mg/l
Boden	0,95 mg/kg
Süßwasser	2,8 mg/l

8.2. **Begrenzung und Überwachung der Exposition**



Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien müssen beachtet werden. Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen. Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen.

Augen-/Gesichtsschutz

Geeigneter Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille. DIN EN 166

Handschutz

Stulpenhandschuhe aus Gummi. DIN EN 374 Geeignetes Material:

Butylkautschuk. (0,5 mm) (Durchbruchzeit: \geq 8h)

FKM (Fluorkautschuk). (0,4 mm) (Durchbruchzeit: \geq 8h)

CR (Polychloropren, Chloroprenkautschuk). (0,5 mm) (Durchbruchzeit: \geq 2h)

Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren.

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Körperschutz

Schutzkleidung. Schutzschürze (laugenbeständig)

Mindeststandards für Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Arbeitsstoffen sind in der TRGS 500 aufgeführt.

Atemschutz

Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich.

Atemschutz ist erforderlich bei:

Grenzwertüberschreitung unzureichender Belüftung Aerosolerzeugung/-bildung

Geeignetes Atemschutzgerät: Kombinationsfiltergerät (EN 14387) Filtertyp: AP-2/3

Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/Dampf/Aerosol/Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden!

Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind den „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“ (BGR 190) zu entnehmen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.

Das Produkt ist eine Lauge. Vor Einleitung eines Abwassers in die Kläranlage ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.



Artikel-Nr.: 018
Druckdatum: 10.10.2015
Version: 15-1

Remover G14
Bearbeitungsdatum: 10.10.2015
Ausgabedatum: 10.10.2015

199998 DE
Seite 6/12

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Aggregatzustand:	leicht zähflüssig, flüssig
Farbe:	gelblich
Geruch:	charakteristisch
pH-Wert (bei 20 °C):	14

Zustandsänderungen:

Schmelzpunkt:	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich:	nicht bestimmt
Pourpoint:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	nicht bestimmt

Explosionsgefahren:

keine/keiner	
Untere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt
Zündtemperatur:	nicht bestimmt

Brandfördernde Eigenschaften:

keine/keiner	
Dyn. Viskosität:	nicht bestimmt
Kin. Viskosität:	nicht bestimmt
Auslaufzeit:	nicht bestimmt
Dampfdichte:	nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt:	nicht bestimmt
-------------------	----------------

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Heftige Reaktion mit: Säure
Reagiert mit: Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase bilden. Organische Peroxide.
Entzündend wirkende Stoffe. Alkalimetalle. Oxidationsmittel.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen. Vor Hitze schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe: Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase bilden. Organische Peroxide. Entzündend wirkende Stoffe. Alkalimetalle. Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid.



Artikel-Nr.: 018
Druckdatum: 10.10.2015
Version: 15-1

Remover G14
Bearbeitungsdatum: 10.10.2015
Ausgabedatum: 10.10.2015

199998 DE
Seite 7/12

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Es liegen keine Informationen vor.

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CAS-Nr. 111-76-2
Bezeichnung 2-Butoxy-ethanol (vgl. Butylglykol)

Expositionsweg	Methode	Dosis	Spezies	Quelle
oral	LD50	1519 mg/kg	Maus	ECHA Dossier
dermal	LD50	567 mg/kg	Kaninchen	ECHA Dossier
inhalativ (4 h) Dampf	LC50	>4,26 mg/l	Ratte	ECHA Dossier
inhalativ Aerosol	ATE	1,5 mg/l		

CAS-Nr. 64-02-8
Bezeichnung Tetranatriummethyldiamintetraacetat

Expositionsweg	Methode	Dosis	Spezies	Quelle
oral	LD50	>1780-<2000 mg/kg	Ratte	ECHA Dossier
inhalativ Dampf	ATE	11 mg/l		
inhalativ Aerosol	ATE	1,5 mg/l		

Reiz- und Ätzwirkung

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwerwiegende Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

2-Butoxy-ethanol (vgl. Butylglykol) (CAS-Nr.: 111-76-2):

Chronische inhalative Toxizität

Expositionsdauer: 2 years

Spezies: Maus.

Methode: OECD Guideline 453 (Combined Chronic Toxicity / Carcinogenicity Studies)

Ergebnis: NOAEC < 62,5 ppm

Literaturhinweis: ECHADossier

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

2-Butoxy-ethanol (vgl. Butylglykol) (CAS-Nr.: 111-76-2):

In-vitro Mutagenität: Keine experimentellen Hinweise auf in-vitro Mutagenität vorhanden.

Reproduktionstoxizität:

Expositionsdauer: 14 weeks

Spezies: CD-1 Maus.

Methode: other guideline: National Toxicology Programme Continuous Breeding Protocol

Ergebnis: NOAEL = 720 mg/kg bw/day

Entwicklungstoxizität/Teratogenität:

Expositionsdauer: 29d

Spezies: New Zealand White Kaninchen

Methode: OECD Guideline 414 (Prenatal Developmental Toxicity Study)

Ergebnis: NOAEL = 50 ppm (maternale Toxizität)

Ergebnis: NOAEL = 100 ppm (Teratogenität)

Literaturhinweis: ECHADossier

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.



Artikel-Nr.: 018
Druckdatum: 10.10.2015
Version: 15-1

Remover G14
Bearbeitungsdatum: 10.10.2015
Ausgabedatum: 10.10.2015

199998 DE
Seite 8/12

Spezifische Wirkungen im Tierversuch

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

CAS-Nr. 1310-73-2
Bezeichnung Natriumhydroxid

Aquatische Toxizität	Methode	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle
Akute Fischtoxizität	LC50	99 mg/l	96 h	Lepomis macrochirus	ECHA Dossier
Akute Crustaceatoxizität	EC50	40 mg/l	48 h	Daphnia magna	ECHA Dossier

CAS-Nr. 111-76-2
Bezeichnung 2-Butoxy-ethanol (vgl. Butylglykol)

Aquatische Toxizität	Methode	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle
Akute Fischtoxizität	LC50	1464 mg/l	96 h	Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)	ECHA Dossier
Akute Algentoxizität	ErC50	911 mg/l	72 h	Pseudokirchneriella subcapitata	ECHA Dossier
Akute Crustaceatoxizität	EC50	1800 mg/l	48 h	Daphnia magna	ECHA Dossier
Fischtoxizität	NOEC	>100 mg/l	21 d	Brachydanio rerio (Zebrafisch)	ECHA Dossier
Algentoxizität	NOEC	88 mg/l	3 d	Pseudokirchneriella subcapitata	ECHA Dossier
Crustaceatoxizität	NOEC	100 mg/l	21 d	Daphnia magna	ECHA Dossier

CAS-Nr. 64-02-8
Bezeichnung Tetranatriummethylen-diamintetraacetat

Aquatische Toxizität	Methode	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle
Akute Fischtoxizität	LC50	1846 mg/l	96 h	Lepomis macrochirus	ECHA Dossier
Akute Algentoxizität	ErC50	>300 mg/l	72 h	Pseudokirchneriella subcapitata (NaFe EDTA)	MSDS extern.
Akute Crustaceatoxizität	EC50	140 mg/l	48 h	Daphnia magna (Na ₂ EDTA)	MSDS extern.
Crustaceatoxizität	NOEC	25 mg/l	21 d	Daphnia magna (Na ₂ EDTA)	MSDS extern.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

CAS-Nr. 111-76-2
Bezeichnung 2-Butoxy-ethanol (vgl. Butylglykol)
Methode OECD 301B / ISO 9439 / EWG 92/69 Anhang V, C.4-C
Wert 90,4%
D 28
Quelle ECHA Dossier
Bewertung Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

CAS-Nr. 1310-73-2
Bezeichnung Natriumhydroxid
Log Pow -3,88

CAS-Nr. 111-76-2
Bezeichnung 2-Butoxy-ethanol (vgl. Butylglykol)
Log Pow 0,81

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.



Artikel-Nr.: 018 Remover G14
Druckdatum: 10.10.2015 Bearbeitungsdatum: 10.10.2015 199998 DE
Version: 15-1 Ausgabedatum: 10.10.2015 Seite 9/12

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

Weitere Hinweise

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAVK branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß AVV:

Abfallschlüssel Produkt

200129 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen; Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01); Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
Als gefährlicher Abfall eingestuft.

Abfallschlüssel Produktreste

200129 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen; Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01); Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
Als gefährlicher Abfall eingestuft.

Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung

150110 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Als gefährlicher Abfall eingestuft.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer UN 1824

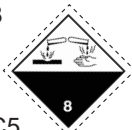
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
Landtransport (ADR/RID) Natriumhydroxid, Lösung
Binnenschifftransport (ADN) Natriumhydroxid, Lösung
Seeschifftransport (IMDG) Sodiumhydroxide, Solution

14.3. Transportgefahrenklassen 8

14.4. Verpackungsgruppe II

Landtransport (ADR/RID)
Gefahrzettel: 8

Klassifizierungscode: C5
Begrenzte Menge (LQ): 1 L
Freigestellte Menge: E2
Beförderungskategorie: 2
Gefahrnummer: 80
Tunnelbeschränkungscode: E





Artikel-Nr.: 018
Druckdatum: 10.10.2015
Version: 15-1

Remover G14
Bearbeitungsdatum: 10.10.2015
Ausgabedatum: 10.10.2015

199998 DE
Seite 10/12

Binnenschifftransport (ADN)

Gefahrzettel:

8



Klassifizierungscode:
Begrenzte Menge (LQ):
Freigestellte Menge:

C5
1 L
E2

Seeschifftransport (IMDG)

Gefahrzettel:

8



Marine pollutant:
Sondervorschriften:
Begrenzte Menge (LQ):
Freigestellte Menge:
EmS:

NO
–
1 L
E2
F-A, S-B

Lufttransport (ICAO)

Gefahrzettel:

8



Sondervorschriften:
Begrenzte Menge (LQ) Passen-
ger:
Freigestellte Menge:
IATA-Verpackungsanweisung – Passen-
ger:
IATA-Maximale Menge – Passen-
ger:
IATA-Verpackungsanweisung – Cargo:
IATA-Maximale Menge – Cargo:

A3 A803
0.5 L
E2
851
1 L
855
30 L

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND:

nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitt 8.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

nicht relevant.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Angaben zur IE-Richtlinie 2010/75/EU (VOC): nicht bestimmt
Angaben zur VOC-Richtlinie 2004/42/EG: nicht bestimmt

Zusätzliche Hinweise

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].
Unterliegt nicht der 96/82/EG. (SEVESO II)
2012/18/CE (SEVESO III) Annex I, Part 1: keine/keiner
REACH 1907/2006 Appendix XVII, No: 3

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG)



Artikel-Nr.:	018	Remover G14	
Druckdatum:	10.10.2015	Bearbeitungsdatum: 10.10.2015	199998 DE
Version:	15-1	Ausgabedatum: 10.10.2015	Seite 11/12

Störfallverordnung:	Unterliegt nicht der StörfallV.
Katalognr. gem. StörfallVO:	
Mengenschwellen:	
Wassergefährdungsklasse:	1 – schwach wassergefährdend
Status:	Mischungsregel gemäß VwVwS Anhang 4, Nr. 3

15.2. **Stoffsicherheitsbeurteilung**

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen

Rev. 1.00; 03.07.2015, Neuerstellung

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route
CAS: Chemical Abstracts Service
DNEL: Derived No Effect Level
IARC: INTERNATIONAL AGENCY FOR RESEARCH ON CANCER
(International Carriage of Dangerous Goods by Road)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the „International Air Transport Association“ (IATA)
ICAO: International Civil Aviation Organization
ICAO-TI: Technical Instructions by the „International Civil Aviation Organization“ (ICAO)
GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
LOAEL: Lowest observed adverse effect level
LOAEC: Lowest observed adverse effect concentration
LC50: Lethal concentration, 50 percent
LD50: Lethal dose, 50 percent
NOAEL: No observed adverse effect level
NOAEC: No observed adverse effect level
NTP: National Toxicology Program
N/A: not applicable
OSHA: Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail
PNEC: predicted no effect concentration
PBT: Persistent bioaccumulative toxic
RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer
(Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
SARA: Superfund Amendments and Reauthorization Act
SVHC: substance of very high concern
TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe
TSCA: Toxic Substances Control Act
VOC: Volatile Organic Compounds
VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK: Wassergefährdungsklasse

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Graffiti-Guard
Anti-Graffiti-System

Artikel-Nr.: 018
Druckdatum: 10.10.2015
Version: 15-1

Remover G14
Bearbeitungsdatum: 10.10.2015
Ausgabedatum: 10.10.2015

199998 DE
Seite 12/12

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)